

# TKG-Begutachtungsentwurf Highlights

Marie-Therese Ettmayer  
Abteilung Recht



# Inhalt

- Wettbewerbsregulierung
  - Verstärkte europäische Zusammenarbeit
- Frequenzverwaltung
- Universaldienst
- Neue Kompetenzen
  - Wegerechte
  - Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten
- Erweiterte Nutzerrechte
- Weitere Änderungen



# Wettbewerbsregulierung I

- Zusammenlegung des Marktdefinitions- und -analyseverfahrens
  - Keine TKMVO mehr
  - 1 gemeinsamer Bescheid (mit Remedies)
  - 1 Koordinationsverfahren (ggf. unterschiedliche Wege)
  - Max. 3-Jahres-Zyklen
- Einführung der funktionellen Trennung und der freiwilligen funktionalen Trennung

Einerseits Verwaltungsvereinfachung, ...



## Wettbewerbsregulierung II

- Förderung NGN/NGA – Berücksichtigung d. Investitionsrisikos
- Informationsverpflichtung für KNB/KDB für zukünftige Netz- oder Dienstentwicklungen
- Risikobeteiligungsverträge bzw. Kooperationsvereinbarungen sind anzuzeigen und in 8 Wochen zu prüfen (mit BWB/BKartA)
- Keine Entgeltkontrolle für Gespräche, die außerhalb Ö originieren
- Prinzip der Reziprozität zwischen Mobilbetreibern für innerhalb Ö und EU originierende Gespräche

..., andererseits Mehraufwand



## Verstärkte europäische Zusammenarbeit

- Höhere Beteiligung bei GEREK
- komplexeres Koordinierungsverfahren
- Regulierungsbehörden und EK haben den GEREK-Stellungnahmen weitestgehend Rechnung zu tragen
  - Themen auf EU-Ebene (beispielsweise)
    - Netzneutralität
    - Remedies
    - RoamingVO

Neuer „Player“ in der Zusammenarbeit auf EU-Ebene



## Frequenzverwaltung

- Prinzip der generellen Bewilligung – „Ausnahme“ Lizenz
- Festschreibung der Technologie- und Diensteneutralität
  - Mit ausreichenden Ausnahmen
- regelmäßige Überprüfungsverpflichtung der Frequenzzuteilungen
- Frequenzhandel
  - In Ö seit TKG 2003
  - Neu: auch für „FMB“-Frequenzen

EU-Grundsätze bereits weitgehend realisiert bzw angewandt



## Universaldienst

- Systemänderung: kein einzelner UD-Verpflichteter (A1-TA) mehr
- wenn Prüfung und Feststellung der RTR, dass die verpflichteten Universaldienstleistungen vom Markt erbracht werden
  - Anteil öffentl. Sprechstellen unter Einbeziehung von Mobilfunkdiensten (BMVIT-UD-VO)
  - Prüfung jedenfalls alle 10 J. von BMVIT+RTR
- Keine Verfahren hinsichtlich des Universaldienstausgleichs mehr
- Keine Erschwinglichkeitsprüfungen mehr

Verwaltungsaufwand wahrscheinlich gleichbleibend  
Ersparnis für Betreiber



## Wegerechte

- Kompetenz von FMB zur Gänze zu TKK/KOA (RTR)
- Inhaltlich größtenteils durch TKG Novelle 2009 abgedeckt
- NEU: Infrastrukturverzeichnis
  - VO BMVIT über Art, Umfang, Struktur, Form der Daten, Übermittlungsvoraussetzungen
  - Ausführung RTR
    - Auskunft nur für konkretes Vorhaben
    - Ausnahme sicherheitsrelevanter Informationen

Infrastrukturverzeichnis: hohe Aufwendungen für RTR und Betreiber



# Sicherheit und Integrität von Netzen und Diensten

- Neue Kompetenz von TKK/RTR und DSK
- Verpflichtung zu Sicherheitsmaßnahmen
- Sicherheitskonzept
- Informationsverpflichtung bei Verletzungen
- Sicherheitsüberprüfung
- Verwaltung und jährlicher Bericht an EK und ENISA
- Alleinige Zuständigkeit der DSK bei Sicherheitsverletzungen personenbezogener Daten

Dokumentation der Sicherheitsverletzungen und Überprüfung der Sicherheitsmaßnahmen



## Erweiterte Nutzerrechte I

- Mehr Transparenz und bessere Informationslage der Teilnehmer insbesondere bei (vor) Vertragsabschluss: AGB+EB
  - einfacher zu vergleichende Informationen
  - Instrumente u. Kontrollmöglichkeiten zur AGB-Überprüfung
- Bessere Maßnahmen gegen Missbrauch bei Mehrwertdiensten
- Kontrollmöglichkeit der AGB und EB (nicht Entgelthöhe)
- Mehr Rechte für behinderte Nutzer (BMVIT, nicht RTR)
- Auskünfte bei Notrufen (Standortdaten unmittelbar zugänglich)

Ziel der verbesserten Informationslage der Teilnehmer verwirklicht?  
besserer Schutz durch mehr Kontrollrechte der Regulierungsbehörde



## Erweiterte Nutzerrechte II

- Geregelter Mindestvertragslaufzeit (anfängl. 24 Mo/12Mo)
- Rufnummernportierung: 1 Tag für Aktivierung
- Anpassung der Sperre von Diensten
- Überprüfung der Entgelte
  - vertragliche Einspruchsfrist: 6 Wochen bis 3 Monaten
- Kostenlose Parierrechnung
  - Elektronisch Übermittlung über Teilnehmerwunsch

Teils RL-Umsetzung, teils national bedingt  
Mehr Aufsichtsrechte bei Regulierungsbehörde



## Neue RTR-(VO)-Kompetenzen zu Nutzerrechten

- Mitteilungsform von geänderten Vertragsbedingungen (AGBs)
- Dienstqualität: Festsetzung der Qualitätsmindeststandards
- NÜV (bisher bei BMVIT)
- Tarifberatung und Kostenbeschränkung
- Besondere Informationspflichten vor Vertragsabschluss
  
- Anbieten eines interaktiven Tarifvergleichs (keine VO)

nicht alle Aufgaben sind sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes  
schlagend



## Weitere Änderungen

- Regulierungskonzept von RTR zu erstellen mit BMVIT
  - Nicht rechtsverbindlich (keine VO)
  - Über einen Marktanalysezyklus gehend
  - Mit Begründung anzupassen
- Schnellere Aufsichtmaßnahmen: 4-Wochen-Frist fällt
- Streichung des Telekommunikationsbeirats
- Anzeigepflicht: Wegfall Call Shops

Neue/Geänderte/Keine Aufgabe(n)



## Möglicher Zeitplan

- Der TKG-Begutachtungsentwurf wird bis 26.04. konsultiert
- Möglicher Zeitplan:
  - FIT-Ausschuss 9.6.
  - Nationalrat Plenum 6.-8.7.
  - Bundesrat Plenum 21.7.
  - BPräs Unterfertigung und Veröffentlichung im BGBl
  - In-Kraft-Treten Ende Juli 2011

Nach Umsetzungsfrist 25.5.: unmittelbare Anwendbarkeit der RL?

# TKG-Begutachtungsentwurf Highlights

Marie-Therese Ettmayer  
Abteilung Recht